



Protokollauszug vom

3. Dezember 2018

## **GGR-Nr. 2018.104**

### **Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2019 zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder**

---

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2018 beschlossen:

1. Gestützt auf Art. 44 und Art. 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2019 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten der Gasverteilung 10 Prozent des Betriebsertrags
- zulasten des Gashandels 10 Prozent des Betriebsertrags.

2. Gestützt auf Art. 49 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2019 eine Vergütung von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

3. Gestützt auf Art. 32 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 1 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2019 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten der Verteilung Elektrizität Fr. 5,45 Mio.
- zulasten des Stromhandels 5 Prozent des Betriebsertrags.

4. Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2019 eine Vergütung von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

Für den Grossen Gemeinderat  
Der Ratschreiber:

M. Bernhard

#### **Mitteilung an:**

- Dept. Technische Betriebe, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle, Bezirksrat.